

An die Mitglieder
der Datev-Vertreterversammlung

Düsseldorf, 16.02.2018
642/505

Offener Brief

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

in wenigen Tagen wird die Vertreterversammlung der Datev über eine Änderung der Satzung der Genossenschaft abstimmen, die weitreichende Änderungen mit sich bringen dürfte. Die Änderungsvorschläge und die Diskussion hierum sind uns durch unsere Mitglieder, vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, bekannt geworden, die zu weit mehr als 90% gleichzeitig Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sind. Wir gehen davon aus, dass deutlich mehr als die Hälfte unserer Mitglieder auch Genossen der Datev sind.

Der deutsche Buchprüferverband vertritt die Interessen des geschlossenen Berufsstands der vereidigten Buchprüfer in Deutschland, dem ca. 2700 Berufsangehörige angehören. Wir haben einen Organisationsgrad von 30%. Die vereidigten Buchprüfer sind fast alle überwiegend in kleinen und mittleren Einheiten tätige Freiberufler, die über langjährige Erfahrung im Bereich der Steuerberatung verfügen.

Mit der Änderung wird der Datev ermöglicht, in einzelnen Betätigungsfeldern künftig ohne Kenntnis und Zustimmung des steuerlichen Beraters steuerlich beratene und auch bisher nicht steuerlich beratene Personen und Gesellschaften anzusprechen, um ihnen steuerliche Compliance-Software und Compliance-Dienstleistungen anzubieten. Über die Funktionalität der Software kann die Datev künftig schrittweise in Geschäftsfelder ihrer Genossen eintreten und Leistungen anbieten. Sie träte damit in Konkurrenz zu ihren Genossen. Dabei kann sie die

Synergiepotenziale des großen Datenbestands, der dem einzelnen Berufsträger nicht zur Verfügung steht, durch Big Data-Auswertungen nutzen.

Diese Entwicklung ist in der laufenden Diskussion bereits unter verschiedenen Aspekten diskutiert worden. Die Argumentationsmuster waren:

1. nachvollziehbare Interessen der Besitzstandswahrung der Datev Genossen,
2. emotionale Fairnessaspekte, die daher rühren, dass die Genossen über ihre Genossenschaftsanteile und die entgeltliche Nutzung der Dienstleistungen der Datev letztlich zur Schaffung der Marktmacht der Datev beigetragen haben sowie
3. begründete Existenzängste der Genossen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung.

Die Digitalisierung wird voranschreiten. Der Berufsstand der Steuerberater wie auch der vereidigten Buchprüfer muss sich unausweichlich dieser Tatsache stellen. Das entbindet unsere Berufsstände allerdings nicht davon, uns auf unsere Berufsgrundsätze zu besinnen und unseren Platz auch in einer digitalisierten Welt zu behaupten.

Die real existierende künstliche Intelligenz ahmt menschliche Entscheidungen mit hoher Präzision nach, es fehlt ihr dennoch an einem tiefen Verständnis und einer echten Abwägung im Einzelfall. Die Digitalisierung und das Risikomanagement der Finanzverwaltung führen dazu, dass im steuerlichen Massenverfahren sukzessive die Einzelfallbetrachtung zurückgefahren wird. Zieht sich die Beraterschaft auch aus dieser wichtigen Funktion zurück, ist der Steuerlaie auf sich allein gestellt. Er kann die Synergiepotenziale der Massendaten nicht nutzen und gerät ins Hintertreffen. Es gibt also auch in einer digitalisierten Welt ohne tiefe künstliche Intelligenz weiterhin eine wertvolle menschliche Komponente, die unter Beratungsaspekten dafür spricht, dass die Beraterschaft als „menschlicher Filter“ in die weitgehend automationsgestützte Erklärungstätigkeit einbezogen bleibt. Eben dies erfolgt aber nicht, wenn der Berater keine Kenntnis mehr von einer weitgehend automatisierten Steuererklärungsleistung durch seine Genossenschaft hat.

Darüber hinaus verliert der Nicht-Mandant u.E. den Schutz der Auskunftsverweigerungsrechte, wenn es sich nicht mehr um die Daten seines Steuerberaters bei der Genossenschaft, sondern um eigene Daten handelt, die die Genossenschaft als IT-Dienstleister des Mandanten speichert. Für Durchsuchungen in Steuerberaterkanzleien besteht gemäß § 160a Abs. 2 StPO jedenfalls ein relativer Schutz über Auskunftsverweigerungsrechte. Erforderlich ist zwar auch hier eine Abwägung zwischen der Vertraulichkeit des Mandatsverhältnisses einerseits und dem Gebot der effektiven Strafverfolgung andererseits (vgl. nur Vogel, Datev-Magazin 2/2014). Begründet liegt dieser Schutz allerdings im besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Berufsträger und Mandant, das zwischen IT-Kunde und IT-Dienstleister wohl kaum eingreifen dürfte.

Ein weiteres Feld unausgeleuchteter Praxisfolgen könnten breit angelegte (Einzel-) Auskunftersuchen der Finanzverwaltung an die Genossenschaft sein. Die Einzelfallprüfung, ob – ggf. rechtsschutzverkürzend – die Finanzverwaltung ihr Auswahlermessen zutreffend ausgeübt hat, bevor sie auf den umfänglichen Datenpool der Genossenschaft zugreift, wird die Genossenschaft wohl kaum ausüben (können). Handelte es sich weiterhin um Daten des Berufsträgers bliebe dieser Filter erhalten, zumal die Finanzverwaltung den Berufsträger in diesem Fall einbeziehen müsste.

Aus diesen Gründen regen wir an, die Bedeutung der Mandatsbeziehung für den Fortbestand unserer Berufsstände bei Ihrer Entscheidung mit einzubeziehen. Durch eine übereilte Entscheidung könnte die Position der freien Berufe im Transformationsprozess der Digitalisierung zusätzlich geschwächt werden. Es ist nach unserer Überzeugung (nur und besser) möglich, die immensen Herausforderungen der Digitalisierung unter Einbeziehung der Berufsträger gemeinsam mit ihrer Genossenschaft zu schultern. Deshalb bitten wir Sie, die vorgeschlagene Satzungsänderung kritisch zu hinterfragen und ggf. entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Abwesenheit
Prof. Friedhelm Haase
Vorstandsvorsitzender

gez. Arno Günnemann
vBP StB
1. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender

gez. Dr. Alexander Held
vBP StB
2. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender